

## **Informationen gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Erhebung personenbezogener Daten (Stand 17.06.2024)**

### **1. Verantwortliche/r**

Stadt Coesfeld – Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Finanzen und Controlling  
Markt 8  
48653 Coesfeld  
Telefon: 02541 939-1157 / -1657  
Fax: 02541 939-7518  
E-Mail: vergabestelle@coesfeld.de  
Internet: www.coesfeld.de

### **2. Datenschutzbeauftragte/r**

Stadt Coesfeld - Die Bürgermeisterin  
Datenschutzbeauftragte/r  
Markt 8  
48653 Coesfeld  
Telefon: 02541 939-1604  
Fax: 02541 939-7505

### **3. Zwecke der Datenverarbeitung**

Durchführung eines Vergabeverfahrens

### **4. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung**

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A EU) sowie Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW.

### **5. Quelle der Daten**

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens in den Fällen des § 36 VgV (Unterauftragsvergabe), §§ 42 ff. VgV (Eignung) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV (Zuschlagskriterium) ausdrücklich geregelt ist.

### **6. Bereitstellung der Daten**

Als Bewerbender bzw. Bietender sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag bzw. Interessens-bestätigung/-bekundung nach den vergabe-rechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

### **7. Empfänger oder Kategorien der Daten**

Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn Sie der Weitergabe zugestimmt haben oder diese gesetzlich zugelassen ist:

Nach §§ 6 ff. Korruptionsbekämpfungsgesetz meldet die Vergabestelle der/dem im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten zentralen Informationsstelle/Vergaberegister beim Ministerium der Finanzen des Landes NRW solche Bietende, die wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme am Vergabeverfahren zeitlich befristet ausgeschlossen wurden oder bei denen wegen geringfügiger Verfehlungen auf einen Ausschluss verzichtet wurde. Die Vergabestelle fragt bei der v. g. Informationsstelle an, ob hinsichtlich des Bietenden, der den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen im Vergaberegister vorliegen.

Nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz fordert die Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bietenden, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung an.

Nach § 134 GWB werden die Bietenden, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform informiert. Dies gilt auch für Bewerbende, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bietenden ergangen ist.

Nach § 39 VgV wird spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt. Hierin wird der Name des erfolgreichen Bietenden veröffentlicht.

## **8. Dauer der Speicherung**

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Diese beträgt nach den VV zu § 71 LHO NRW (Aufbewahrungsbestimmungen) grundsätzlich 5 Jahre nach Ablauf des letzten Beschaffungsvorfalles. Längere Fristen bleiben im Einzelfall unberührt.

## **9. Rechte der Betroffenen**

Diese Rechte ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 DSGVO i. V. m. §§ 12-14 DSG NRW.

### **Recht auf Auskunft**

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

### **Recht auf Berichtigung**

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerbenden/Bietenden betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

### **Recht auf Löschung**

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung). Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbenden/Bietenden zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln).

### **Recht auf Widerspruch**

Ein Recht auf Widerspruch steht dem Bewerbenden/Bietenden bei Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, nicht zu (s. a. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung).

### **Beschwerderecht**

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land NRW ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW  
Kavalleriestraße 2-4

40213 Düsseldorf

Etwaige Beschwerden sind an die v. g. Behörde zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.